



**Motion von Andreas Hausheer
betreffend Vertretung der Kantonsratsbeschlüsse durch den Regierungsrat gegen aus-
sen
vom 13. September 2013**

Kantonsrat Andreas Hausheer, Steinhausen, sowie ein Mitunterzeichner haben am 13. September 2013 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine neue Gesetzesgrundlage mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

1.

Der Regierungsrat vertritt gegen aussen auf allen staatlichen Ebenen konsequent die Beschlüsse des Kantonsrates, insbesondere in Rechtsverfahren vor dem Bundesgericht.

2.

Davon kann ausnahmsweise abgesehen werden, falls der Kantonsrat einen Entscheid fällt, der offensichtlich einem Bundesgerichtsurteil widerspricht.

Begründung:

Gemäss § 47 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung vertritt der Regierungsrat den Kanton Zug gegen aussen. Bei Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor dem Bundesgericht gegen Erlasse des Kantonsrates pflegt das Bundesgericht, sowohl den Kantonsrat wie auch den Regierungsrat zu je einer Vernehmlassung einzuladen. Der Regierungsrat könnte somit in solchen Verfahren einen anderen Standpunkt vor Bundesgericht vertreten als der Kantonsrat. Dies ist unzulässig. Der Kantonsrat ist gemäss Kantonsverfassung die erste Gewalt im Kanton Zug. Der Regierungsrat als zweite Gewalt ist dem Kantonsrat staatsrechtlich untergeordnet. Der Kanton Zug soll gegen aussen konsequent einheitlich auftreten. Die beiden Gewalten dürfen nicht durch die prozessuale Vorgehensweise des Bundesgerichtes auseinander dividiert werden. Es ist daher durch eine neue Gesetzesgrundlage in einem formellen Gesetz sicherzustellen, dass der Regierungsrat in bundesgerichtlichen Verfahren den Standpunkt des Kantonsrates vertritt.

Dieser Grundsatz soll nicht nur bei Bundesgerichtsverfahren gelten, sondern generell bei allen politischen Auftritten des Regierungsrates gegen aussen, d.h. auf regionaler, interkantonaler oder Bundesebene.

Es gibt nur einen sehr kleinen Anwendungsbereich, bei dem von diesem Grundsatz ausnahmsweise abgewichen werden kann. Auf dem Gebiet des Wahlrechts hat der Kantonsrat am 2. Mai 2013 einen Entscheid gefällt, der offenbar dem Bundesgerichtsurteil vom 20. Dezember 2010 widerspricht. Nur in diesem Falle kann der Regierungsrat gestützt auf den wegweisenden Bundesgerichtsentscheid BGE 130 I 140 - zur Durchsetzung des Bundesverfassungsrechts - in einem Verfahren eine Stellungnahme abgeben, die einem Kantonsratsbeschluss widerspricht.

Mitunterzeichner:

Heini Schmid, Baar